
Entscheid betreffend den Schutz des Auengebietes "Bilderne" in Mörel und Filet

vom 11.03.1998 (Stand 01.05.1998)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Objekt Nr. 139);

eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;

eingesehen das kantonale Forstgesetz vom 1. Februar 1985;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹ Das Auengebiet "Bilderne" auf Gebiet der Gemeinden Mörel und Filet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug der Landeskarte 1:5'000, der dem Originaltext des vorliegenden Entscheides beigelegt ist.

² Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinden gemäss Art 17 RPG als Schutzzone auszuscheiden.

Art. 2 Zweck

¹ Der Schutz dieses Auengebietes bezweckt:

- a) die ungeschmälerte Erhaltung des Auengebietes und der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaltungs;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

451.334

- b) die Regeneration von gestörten Auenbereichen;
- c) den Schutz, die Förderung und die Erhaltung dieser Naturlandschaft und ihrer vielfältigen Lebensräume;
- d) den Schutz und die Förderung der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt;
- e) die Erhaltung der natürlichen Sukzession von Pflanzengesellschaften mit all ihren Entwicklungslinien;
- f) die Verhinderung von schädigenden Einwirkungen jeglicher Art;
- g) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Auen-schutzes;
- h) die periodische Inventur der Tier- und Pflanzenwelt mit einem ent-sprechenden Biotopmonitoring.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

¹ Das Departement ergreift die für den Schutz, den Unterhalt und die Revi-talisierung des Schutzgebietes notwendigen Massnahmen. Es kann zu die-sem Zweck Vereinbarungen schliessen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

¹ Im Schutzgebiet sind alle Aktivitäten, welche das Gebiet in seiner Intakt-heit einschränken, untersagt, insbesondere:

- a) Neubauten aller Art;
- b) das Verändern der natürlichen Flussdynamik;
- c) die künstliche Uferstabilisierung und Wasserführung;
- d) die Störung der Fauna;
- e) das Ablagern von Material sowie Terrainveränderungen;
- f) die Entnahme von Kies, Sand, Blöcken und dergleichen;
- g) das Campieren;
- h) das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen und Fahrrädern jeglicher Art;
- i) das Ausgraben oder Pflücken von Pflanzen;
- j) das Befahren des Rottens mit Booten;
- k) das Laufen lassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen);
- l) das Ausbringen von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln;

- m) das Entfachen von Feuer und Errichten von Feuerstellen ausserhalb bewilligter und fest eingerichteter Feuerstellen;
- n) die Beweidung.

Art. 5 Abweichungen

¹ Ausnahmegewilligungen können vom Departement zur Erhaltung und Pflege des Biotops sowie für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

² Bestehende Nutzungen des Gebietes (Sportplatz Sand, Vita Parcours und Wanderweg) und der Unterhalt der Anlagen werden gewährleistet nach Massgabe des Artikels 4 der eidg. Auenverordnung.

Art. 6 Aufsicht

¹ Das Naturschutzpersonal, der Forstdienst sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 7 Strafe

¹ Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

² Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Dieser Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

451.334

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
11.03.1998	01.05.1998	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 18/1998

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	11.03.1998	01.05.1998	Erstfassung	BO/Abl. 18/1998